

feststehender Satz des deutschen Gewerberechtes gehandhabt worden. Aus dem Mangel von speciellen Bestimmungen aber, über die Grenzlinie dieses Rechtes, ist der Zustand der Ungewißheit und des Schwankenden, über welches sich die Motiven weiter verbreitet haben, entstanden, und diese Ungewißheit ist von Tag zu Tag gewachsen, je mehr sich die Gewerbe ausgebildet haben, und um nun der Unsicherheit eines nicht bezweifelten Rechtes abzuhelfen, hat man die Sanction des Verbotungsrechtes festgestellt. Man kann übrigens nicht sagen, daß der Gesetzentwurf hier ein neues Recht geschaffen habe; denn es hat noch Niemand den Zünften dieses Recht streitig gemacht. Unter sich haben sie sich wohl über die Grenzen ihres Verbotungsrechtes gestritten, daß sie es aber haben, ist nie bezweifelt worden, und am wenigsten ist es erst durch die Accise entstanden. Ich gestehe, daß ich darüber erst den historischen Beweis abwarten mußte; denn die Verbindung zwischen Accise und dem Verbotungsrechte will mir nicht recht einleuchten. Mit der Gemeindeverfassung steht allerdings die Zunftverfassung in Verbindung, indem in den zeitlichen städtischen Gemeinden die Zünfte größtentheils einen Theil der Gemeinderechte auszuüben hatten; aber wie die Gemeindeverfassung und deren Organisation die Basis von Gewerbrechten und Gewerbreverhältnissen sein soll, das möchte ich auch noch mehr bewiesen sehen. Den Satz, den der Abg. Richter aufgestellt hat, daß es Zweck des Gemeindefwesens sei, dem Einzelnen in der Ausübung seines Gewerbes Schutz und Schirm zu sichern, möchte ich nicht unterschreiben; dieser Schutz und Schirm ist Sache des Staates, die Gemeindeverfassung hat sich bloß mit den socialen Verhältnissen der Gemeinde zu beschäftigen. Es gehört das in eine andere Theorie, welcher der Abg. zugethan ist, der ich aber nicht beitreten kann. Daß dieser Gesetzentwurf ein Vorgriff und zugleich ein Rückschritt sein soll, kann ich nicht zugestehen. Ein Vorgriff ist er nicht; denn es bleibt die weitere Erörterung über die Gegenstände der Gewerbreverfassung, welche darin nicht schon erweitert sind, noch vorbehalten, und ein Rückschritt ist er noch weniger, wie es sich bei den einzelnen §§. näher herausstellen wird. Er beabsichtigt durchaus nicht, die Fesseln des Gewerbes- und des Innungswesens, welche das Mandat von 1767 den Gewerben noch nicht abgenommen hat, schärfer anzuziehen, sondern er hat den Zweck, sie loser zu machen; daß er nicht den Ansprüchen Genüge leistet, welche man von einer bevorstehenden Umwandlung des Gewerbeswesens sich vielleicht gebildet hat, ist eine andere Frage, sie gehört in die Berathung des Materiellen; würde aber der Gesetzentwurf angenommen, so stände er nicht entgegen, um nicht zu einer noch extendirten Gewerbrefreiheit zu gelangen. Wenn die Regierung im §. 27. freigestellt hat, nach den Localbedürfnissen auf dem Lande noch größere Concessionen zu Gunsten der Gewerbrefreiheit zu erteilen, so hätte ich nicht geglaubt, daß dieß dem Gesetzentwurfe zum Nachtheil oder Vorwurf gereichen werde; daß es aber unmöglich ist, diese mannichfaltigen Verhältnisse in den Localitäten, auf welche sich §. 27. insbesondere bezieht, durch specielle ausdrückliche Bestimmungen aufzufassen, wird jeder zugestehen, der die Verhältnisse

kennt, und einsehen, daß hier nichts übrig blieb, als in dem Verwaltungswege nachzuhelfen. Das Princip steht im Gesetze, die Anwendung ist überhaupt Sache der Verwaltung, und also glaube ich, würde auch in diesem Punkte nichts auszustellen sein, da dieser §. nur im Geiste des Gesetzes und nicht zu entgegenesetztem Zwecke gehandhabt werden kann. Es ist der Regierung nicht nachgelassen, daß sie z. B. einem Dorfe im Erzgebirge weniger Zugeständnisse machen kann, als das Gesetz ausspricht, sondern es heißt: mehr Zugeständnisse, die sich aber im Detail, im Gesetze nicht aussprechen lassen, weil sie von so mannichfaltigen Individualitäten abhängen, welche nicht unter eine Ansicht haben gestellt werden können. Ein Eingriff in die Privatrechte ist endlich dem Gesetzentwurfe Schuld gegeben worden, weil die Bestimmung des Mandates von 1767 in Betreff der Beweisführung, welche bisher der Gegenstand mancherlei Differenzen zwischen den Dorfgemeinden und den Innungen gewesen ist, beseitigt, und der Beweis solcher Observanzen auf andere Weise festgestellt werden soll. Für's erste möchte ich alles das, was in das Gebiet der Gewerbreverfassung einschlägt, nicht gerade in die Kategorie der Privatrechte stellen. Es recurriert das wieder auf eine Principfrage zurück, über welche schon res decisa da ist, indem bei Annahme des Gesetzes über die Administrativ-Justiz anerkannt worden ist, daß alle Rechte, welche sich auf Verwaltungsgegenstände und insbesondere auf die Gewerbe beziehen, dessen ungeachtet nicht in die Kategorie der Privatrechte, sondern in das Gebiet der Verwaltung gehören, und so ist daraus schon erweislich, daß jener Besitzstand und jene Verjährungsbefugnisse, welche Landgemeinden, in Bezug auf Handwerke, ansprechen können, nicht Privatrechte, sondern Gegenstände der Gewerbreverfassung sind, die, wenn es dabei zu einer Sentenz kommt, nicht von der Civilinstanz, sondern von der Administrativinstanz entschieden werden. Dann ist aber auch zu bemerken, daß bei Streitigkeiten über den Besitzstand und die Verjährung die Aufgabe der Beweisführung des Besitzstandes von 1767 an auf die frühere Zeit zurück in einen solchen Stand gekommen ist, daß selbige fürs künftige rein unmöglich wird. Daraus entstehen die allerintriguetesten Streitigkeiten, welche gar nicht mehr zu entscheiden sind; es ist dieß ein Gebrechen, welches abgestellt werden mußte. Wer noch im Stande ist, den Beweis einer solchen Observanz zu führen, dem ist es binnen 5 Jahren nachgelassen, und dieser Zeitraum ist groß genug, um jeder Gemeinde Zeit zu lassen, diesen Beweis zu führen. Es geschieht hier unmittelbar Niemanden ein Nachtheil, es wird aber dadurch erreicht, die Sache überall zur Klarheit zu bringen. Ich überlasse nun der verehrten Kammer, was sie beschließt; ich habe es aber für meine Pflicht gehalten, hiermit den Einwendungen, welche die Tendenz des Gesetzentwurfs im Allgemeinen treffen, zu begegnen.

Abg. Richter (aus Zwickau) verlangt das Wort, der Präsident bemerkt aber, daß es jetzt dem Referenten gehöre, worauf

Abg. Richter (aus Zwickau) erwidert: Ich wollte mir nur die formelle Frage erlauben, ob es sich nicht jetzt über die Vorfrage,